

Zum Umgang mit Erdgas-Preisindizes des Statistische Bundesamt, bei denen die Preisbremse nach dem EWPBG angesetzt wurde: Gemeinsame Hinweise der Verbände AGFW, BDEW, vedec und VKU

Verwendung von Ersatzwerten für die Erdgasindizes Nr. 632 und 633 von Destatis

Mit diesen Hinweisen erhalten Wärmeversorgungsunternehmen, die ihre Wärme durch den Einsatz von Erdgas erzeugen, eine Hilfestellung für auf das Jahr 2023 bezogene Preisänderungen. Denn hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Statistische Bundesamt bei der Bildung der für 2023 veröffentlichten Erdgaspreisindizes die gesetzliche Preisbremse berücksichtigt hat. Diese wirkte allerdings nur für die Kunden, nicht aber für die Wärmeversorger. Durch dieses Vorgehen stellt sich für die Wärmeversorgungsunternehmen die Herausforderung, wie sie die tatsächlichen Kosten des für die Beschaffung des zur Wärmeerzeugung genutzten Erdgases in 2023 an ihre Kunden weitergeben können.

Zum Hintergrund

Zahlreiche Wärmeversorgungsunternehmen greifen bei der Gestaltung von Preisänderungsklauseln auf Preisindizes zurück, die durch das Statistische Bundesamt regelmäßig veröffentlicht werden, um den gesetzlichen Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV gerecht zu werden. Aus den Indizes bilden die Wärmeversorger die Wärmepreise für die jeweiligen Abrechnungszeiträumen. Das führt dazu, dass sich die Preise in sachgerechter Weise entsprechend den durchschnittlichen Marktverhältnissen ändern und so die Kosten, die dem Wärmeversorgungsunternehmen bei der Erzeugung und Bereitstellung der Wärme entstehen, angemessen weitergegeben werden (für nähere Information siehe den Abschnitt "Weitere Hintergrundinformationen"). Die Wärmepreise steigen und sinken in Abhängigkeit von den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Erzeugerpreisen.

Das Statistische Bundesamt hat das für das Jahr 2023 geltende Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) zum Anlass genommen, nicht wie bisher üblich die Erzeugerpreise für Gas auszuweisen, sondern die um die Preisbremse gemäß EWPBG reduzierten Preise von den Energieversorgungsunternehmen abzufragen und in den jeweiligen Indizes abzubilden. Das führt bei der Wärmeversorgung mit langfristigen Lieferverträgen, bei deren Preisänderungsklauseln im Arbeitspreis regelmäßig auf die Erzeugerpreisstatistik des Statistischen Bundesamtes Bezug genommen wird, zu einer Verzerrung der Kosten- und Erlössituation. Denn ein Wärmeversorgungsunternehmen, das Erdgas zur Wärmeerzeugung einsetzt, ist anders als sonstige Letztverbraucher nicht nach dem EWPBG entlastungsberechtigt und zahlt ungeachtet der Preisbremse den ungekürzten Vertragspreis für das bezogene Erdgas.

Diesen – damit von den Preisindizes abweichenden – Preis muss das Wärmeversorgungsunternehmen auch in seinen Preisen berücksichtigen können. Wenn aber die Erzeugerpreisindizes die staatlichen Entlastungen nach dem EWPBG mit einbeziehen, und die Wärmeversorger ihre Preise gemäß der vertraglich vereinbarten Preisänderungsklausel bilden, die auf die veränderten Erzeugerpreisindizes Bezug nehmen, können sie die tatsächlichen Kosten nicht mehr an ihre Kunden weitergeben. Die Wärme müsste zu nicht kostendeckenden Preisen abgegeben werden. Im Ergebnis können die echten Kostensteigerungen beim Gaseinkauf des Wärmeversorgers bei Anwendung der durch die Preisbremsen beeinflussten Erzeugerpreisindizes nicht über die Preisänderungsklauseln weitergereicht werden.

Wärmeversorgungsunternehmen halten sich mit ihren Preisänderungsklauseln an die strengen gesetzlichen Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV und verlassen sich bei der Ermittlung der verwendeten Preisindizes auf die Methodik des Statistischen Bundesamtes (Destatis). Die Berücksichtigung der Preisbremsen in den Erzeugerpreisindizes hat nun zur Konsequenz, dass sich diese Indexwerte für den Zeitraum der Anwendung der Preisbremsen (01.01.2023 bis 31.12.2023) nicht mehr ohne weiteres für die Verwendung in den Preisänderungsklauseln der Wärmeversorgungsunternehmen eignen.

Einordnung der gemeinsamen Hinweise der Verbände

Die nachfolgenden Überlegungen sollen die Wärmeversorgungsunternehmen dabei unterstützen, mit ihren Kunden idealerweise eine Einigung zu erzielen und Argumente dafür anbieten, ausnahmsweise – für die Geltungsdauer des Erdas-Wärme-Preisbremsegesetzes (EWPBG) – anstelle der von Destatis veröffentlichten Erdgasindizes Nr. 632 und 633 die hier näher erläuterten Ersatzwerte in ihren Preisänderungsklauseln zu verwenden. Diese Ersatzwerte erlangen damit Bedeutung in der Abrechnung für das Jahr 2023, für das das Statistische Bundesamt aufgrund der Geltung des EWPBG die Preisbremse auf die genannten Indizes angewendet hat.

Eine Verständigung mit den Kunden über eine gemeinsame Lösung der hier aufgeworfenen Problematik ist aus rechtlicher Sicht vorzuzugswürdig und daher auch zu empfehlen. Demgegenüber ist eine einseitige Anpassung von Preisänderungsklauseln bzw. von einzelnen Komponenten durch den Wärmeversorger nur unter bestimmten Voraussetzungen und Beachtung der hierzu einschlägigen Rechtsprechung des BGH zwar zulässig; dennoch besteht das Risiko einer gerichtlichen Überprüfung.

Vor diesem Hintergrund weisen die Verbände ausdrücklich darauf hin, dass die hier aufgeführten Hinweise ohne Gewähr erfolgen und dass für ihre Anwendung und Umsetzung ausschließlich die Unternehmen eigenverantwortlich sind. Die Hinweise verstehen sich lediglich als unverbindliche Einordnung der Sach- und Rechtslage. Eine abschließende rechtliche Bewertung ist aufgrund keiner bislang vergleichbaren Situation und entsprechender obergerichtlicher Rechtsprechung nicht möglich. Insoweit ersetzen die Hinweise eine rechtliche Bewertung des Einzelfalls nicht.

Lösungsansatz

In Anbetracht der eingangs beschriebenen, temporären negativen Effekte auf die genannten Preisindizes haben die Verbände AGFW, BDEW, vedec und VKU einen unabhängigen Dritten, ein auch vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) anerkanntes und renommiertes Wirtschaftsprüfungsunternehmen, mit der Ermittlung von Ersatzwerten beauftragt.

Das BMWK hat sich mit der vorstehenden Thematik ebenfalls intensiv befasst und kommt zu vergleichbaren Ergebnissen (siehe Anlage, Schreiben des BMWK vom 21.12.2023).

Erläuterung zum methodischen Vorgehen und Ergebnis des Wirtschaftsprüfungsunternehmens

Das Ziel der Verbände-Untersuchung war es, die Entwicklung bestimmter, von Destatis veröffentlichter Indexreihen zu approximieren, die von vielen Wärmeversorgern Deutschlands zur Ermittlung der Preisanpassungen u.a. verwendet werden.

Der Schwerpunkt der Untersuchungen beauftragt (siehe Anlage, Ergebnisbericht des Wirtschaftsprüfungsunternehmens vom 19.12.2023) liegt dabei auf Indexreihen, für die eine mindestens ebenso gute Datenbasis verfügbar ist, wie sie von Destatis zur Ermittlung des Indexes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) (Fachserie 17, Reihe 2) monatlich veröffentlicht werden. Es handelt sich dabei um folgende Indizes:

- Index 632 – Erdgas, bei Abgabe an Haushalte
- Index 633 – Erdgas, bei Abgabe an Gewerbe und Handel

Wesentliche Erkenntnisse aus der Analyse und Modellierung der Destatis-Indexreihen

- Für die Analyse und Modellierung der Indexreihen wurden Daten (Vertriebspreise) von mehr als 650 deutschlandweit verteilten Energieversorgungsunternehmen herangezogen.
- Die Methodik der Destatis zur Ermittlung der Indexreihen wurde für die Modellierung der betrachteten Indexreihen zugrunde gelegt.
- Anhand dieser umfangreichen Datenbasis können die Verläufe der Indexreihen bis Dezember 2022, zur Wirkung der Dezember-Soforthilfe (EWSG – Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz) und die Energiepreisbremsen (EWPBG - Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz) gut nachgebildet werden. Die Korrelationskoeffizienten betragen im Zeitraum 01.01.2021 bis 01.12.2022 0,9875 für den Index 632 bzw. 0,9929 für den Index 633.
- Von Januar bis Oktober 2023 ergeben sich aufgrund der Modellierung ein um den Faktor von rd. 1,3 höhere Indexwerte gegenüber den von Destatis veröffentlichten Werten.

Tabelle mit den gegenübergestellten Index-Werten für Nr. 632 und 633 von Destatis und Ersatzwertreihen für 632 und 633 vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen

Monat	Ersatzwerteindizes 632/633	Indizes Destatis 632/633
Januar 2023	294,5/297,0	219/228,4 (urspr. 284,2)
Februar 2023	289,3/293,8	220,3/226 (urspr. 281,9)
März 2023	285,3/290,9	221,9/222 (urspr. 224,8)
April 2023	280,1/285,6	221,1/218,6
Mai 2023	275,5/279,9	219,6/220,4
Juni 2023	272,6/276,8	217,4/215,9
Juli 2023	268,4/273,2	215,2/213,6
August 2023	264,8/269,9	213,8/212,0
September 2023	261,1/266,8	211,3/211,2
Oktober 2023	254,9/260,6	208,6/208,3
November 2023	252,9/258,1	202,3/206,1
Dezember 2023	251,7/256,1	200,9/202,3

Anwendungsbereich der Ersatzwerte-Indizes

Betroffen sind Wärmeversorgungsunternehmen, welche den Brennstoff Erdgas zur Wärmeerzeugung einsetzen und die in ihren Preisänderungsklauseln im Kostenelement des Arbeitspreises einen Erdgas-Erzeugerpreisindex verwenden.

Die Ersatzwerte könnten in dem Zeitraum ab Beginn der staatlichen Preisbremsen (01.01.2023) bis zu ihrem Ende (31.12.2023) angewendet werden.

Entspricht die Preisänderungsklausel den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV und enthält sie im Kostenelement einen entsprechenden Erdgas-Erzeugerpreisindex, ist es sachlich nachvollziehbar, dass ein temporärer Indexwechsel (Ersatzwerte/Destatis Index) für Indexwerte in 2023 (da Preisbremsen am 31.12.2023 enden) vorgenommen und der Ersatzwert für Preisanpassungen verwendet wird.

Angesichts der an sich üblichen Verwendung eines entsprechenden Erdgasindizes in der Preisänderungsklausel, des erläuterten Vorgehens des Statistischen Bundesamtes und schließlich des damit nicht vorhersehbaren „zufälligen“ Auseinanderdriften der veröffentlichten Destatis-Werte auf der einen und der tatsächlichen Einkaufspreise für das eingesetzte Erdgas auf der anderen Seite, sollte die hilfsweise Verwendung der Ersatzwerte-Indizes auch nicht als missbräuchlich eingestuft werden. Die geschilderten Hintergründe können vielmehr einen sachlichen Rechtfertigungsgrund, auch im Sinne des § 27 Abs.1 Satz 7 EWPBG hierfür darstellen.

Weitere Hintergrundinformationen

Anders als etwa in der Strom- oder Gasversorgung werden in der Wärmeversorgung regelmäßig langfristige Verträge über mehrere Jahre abgeschlossen. Hintergrund ist, dass das Wärmeversorgungsunternehmen mit dem Wärmepreis, den es für die Wärmelieferung vereinbart, seine nicht unerheblichen Investitionen sowohl in die Wärmeerzeugungsanlagen als auch in die Infrastruktur zur Wärmeverteilung refinanziert. Diese Langfristigkeit der vertraglichen Bindung erlaubt es auf der einen Seite, marktgerechte Preise zu vereinbaren. Sie bedingt auf der anderen Seite aber auch, dass die Vertragspreise sich entsprechend verändern müssen, da die Preisentwicklungen auf den Energiemärkten (z.B. Brennstoffkosten) und bei den Investitionskosten (Bereitstellungskosten) nicht von vornherein absehbar sind. Das hat auch der Ordnungsgeber gesehen, und eine entsprechende Vorschrift in die AVBFernwärmeV aufgenommen.

Automatische Preisanpassung

Fernwärmelieferverträge enthalten daher in der Regel eine Klausel zur automatischen Preisanpassung, deren Ausgestaltung durch § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV vorgegeben wird.

Änderungen des Preises während der Vertragslaufzeit erfolgen also anhand einer zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Preisanpassungsklausel. Diese beinhaltet eine konkrete aus verschiedenen Preisindizes zusammengesetzte mathematische Formel, aus der sich ohne jeglichen Preissetzungsspielraum für den Fernwärmeversorger die jeweiligen Preise ergeben. Dabei muss die Preisanpassungsklausel zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit die gesetzlichen Vorgaben des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV einhalten.

Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, müssen die Wärmeversorgungsunternehmen ihre Preisanpassungsklauseln inhaltlich entsprechend gestalten und sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen (Kostenelement) als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (Wärmemarktelement) angemessen berücksichtigen, § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV.

Kostenorientierung

Die Erzeugungskosten hängen in der Regel überwiegend von den Brennstoffkosten ab, während die Bereitstellungskosten vor allem durch die Transportkosten, die Lohnkosten und in geringem Maße durch die Materialkosten bestimmt werden. Dabei verlangt das Kostenelement in § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV, dass nur die durch die Wärmeversorgung verursachten Kosten die Preisanpassung beeinflussen dürfen (Kostenorientierung).

Kostenorientierung bedeutet allerdings nicht Kostenechtheit, weswegen sie nicht dazu zwingt, sämtliche Kosten spiegelbildlich zur jeweiligen Kostenstruktur im Detail offenzulegen. Der Grundsatz der Kostenorientierung erfordert aber, dass die einzelnen Preisbestandteile einen kostenmäßigen Zusammenhang erkennen lassen. Dies erfordert, dass ein Indikator als Bemessungsgröße gewählt wird, der an die tatsächliche Entwicklung der Kosten des überwiegend eingesetzten Brennstoffs anknüpft.

Verwendung von Indizes

Mit der Verwendung eines Index für den eingesetzten Energieträger kann der geforderte kostenmäßige Zusammenhang abgebildet werden, wenn sich die konkreten Energiebezugskosten des Versorgers im Wesentlichen – wenn auch mit gewissen Spielräumen – in gleicher Weise entwickelten wie der gewählte Index.

Mit der Verwendung von Indizes können die Versorger auch das notwendige Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Preisänderungen gewähren. Gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 AVBFernwärmeV müssen Preisanpassungsklauseln in Wärmelieferverträgen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen.

Gemeinsame Publikation der Verbände AGFW, BDEW, vedec und VKU

<p>AGFW Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. Stresemannallee 30 60596 Frankfurt/Main</p> <p>www.bdew.de</p> <p>Ansprechpartner: John A. Miller stellvertretender Geschäftsführer Bereichsleiter Energiewirtschaft und Politik Telefon: +49 69 6304-352 j.miller@agfw.de</p>	<p>BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstraße 32 10117 Berlin</p> <p>www.bdew.de</p> <p>Ansprechpartner: Dr. Michael Koch Fachgebietsleiter, Abteilung Recht</p> <p>Telefon: +49 30 300199-1530 michael.koch@bdew.de</p>	<p>vedec - Verband für Energiedienstleistungen, Effizienz und Contracting e.V. Lister Meile 27 30161 Hannover</p> <p>www.vedec.org</p> <p>Ansprechpartner: Volker Schmees Referent Politik</p> <p>Telefon: +49 511 36590-14 volker.schmees@vedec.org</p>	<p>Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) Invalidenstr. 91 10115 Berlin</p> <p>www.vku.de</p> <p>Ansprechpartner: Jan Wullenweber Bereichsleiter Energiesystem und Energieerzeugung</p> <p>Telefon: +49 30 58580-380 wullenweber@vku.de</p>
--	--	---	--